

Zl. 003/3-7-2024-Sti

KANALGEBÜHREN - VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wallern a.d. Trattnach vom 12.12.2019, mit der eine Kanalgebührenordnung für das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit der Marktgemeinde Wallern a.d.Tr. erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Wallern a.d.Tr. (im Folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € **27,83** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € **4.174,00 (150 m²) pro Hausanschluss**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
 - Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende und angebaute Garagen, Kellergaragen, Flug- und Schutzdächer, Pavillons, Carports und Nebengebäude mit einer bebauten Fläche von mehr als 15,0 m².
 - Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Vorräume und Dielen über 40,0 m² bleiben dabei unberücksichtigt, ebenso werden Außenmauern lediglich bis zu einer Stärke von 50,0 cm angerechnet. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- Wintergärten, Arbeitsräume (zB Waschküche), Freizeiträume (zB Sauna, Kellerbar, überdachte Schwimmbäder) und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
- Balkone und Terrassen zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie an drei Seiten umbaut sind.

Abschläge:

- Für alle rein gewerblichen Zwecken dienende Flächen mit einer bebauten Fläche von mehr als 250 m², zuzüglich der bebauten Fläche für Betriebswohnungen: 70 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2.

Zuschläge:

- Für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser: 20 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
- Für Fleischhauereibetriebe: 20 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
- Für Schlächtereien: 20 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

(3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gem. Abs. 1 zu entrichten.

(4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 20 % der Mindestanschlussgebühr gem. Abs. 1 zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gem. Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Widmungszweckes, sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes) ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichteten Gebührenpflichtige gem. § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmässig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Marktgemeinde Wallern a.d.Tr. den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Marktgemeinde Wallern a.d.Tr. die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gem. § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine vom Wasserverbrauch abhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke € **4,31** pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers laut Wasserzähler.
- (3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen drei Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Bei Grundstücken, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht angeschlossen sind, oder der Wasserbezug nicht ausschließlich aus dieser Anlage erfolgt, wird der Wasserverbrauch pro Person mit jährlich 50,0 m³ angenommen. Die Personenanzahl pro Grundstück ist jeweils jährlich mit Stichtag 01.10. für das ablaufende Verrechnungsjahr zu ermitteln. Wird auf einem solchen Grundstück ein Gewerbe ausgeübt, ist dem Wasserverbrauch nach der Personenanzahl noch der Wasserverbrauch nach den für diesen Betrieb maßgebenden Verbrauchsangaben laut der dieser Verordnung angeschlossenen Bedarfseinheitentabelle für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr zuzuschlagen.

- (5) Wird bei unter Abs. 4 angeführten Grundstücken der jährliche Wasserbezug aus der privaten Anlage über einen amtlichen geeichten und der Marktgemeinde Wallern a.d.Tr. zur Überprüfung und Ablesung zugänglichen Wasserzähler gemessen, dann werden als Wasserverbrauch zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr die Angaben des Wasserzählers herangezogen.
- (6) Für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Misch- oder Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer von Dach- und Vorplatzflächen ist je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gem. § 2 Abs. 2 eine jährliche Gebühr in Höhe von € 0,50 zu entrichten.
- (7) Für die Übernahme von Senkgrubeninhalten (Grubengröße mind. 30,0 m³) bzw. von Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen sind die Übernahmegebühren gemäß der geltenden Tarifordnung des Reinhaltungsverbandes Trattnachtal zu entrichten.
- (8) Für Zweitwohnsitze, welche an die gemeindeeigene Kanalisation angeschlossen sind, und wo keine Personen gemeldet sind, wird eine Jahresbenützungsgebühr für einen angenommenen Wasserverbrauch von 50,0 m³ verrechnet.
- (9) Für die Erstbefüllung eines Schwimmteiches ist für eine Wassermenge bis max. 50,0 Kubikmeter auf Antrag keine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Der Antrag auf Befreiung ist vor der Erstbefüllung beim Marktgemeindeamt Wallern a.d.Tr. einzureichen. Dies gilt auch für jene Gebührenpflichtigen gem. § 1, die ihren Schwimmteich über einen Hausbrunnen erstmals befüllen. Diese Befreiung ist für Schwimmbecken nicht gültig.
- (10) Gebührenpflichtige gem. § 1, die eine Landwirtschaft mit Viehhaltung ab mindestens fünf Vieheinheiten laut beiliegender Tabelle betreiben, das Wasser für die Tiere aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diese Abwässer über eine funktionsfähige Senkgrube entsorgen sowie diesen ausschließlich für die Viehhaltung verwendeten Wasserverbrauch durch einen Zweitzähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für die Tiere bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Für diesen zweiten Wasserzähler ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt bei einer Durchlaufmenge von

3 m ³ pro Stunde	€ 2,00	im Monat;
7 m ³ pro Stunde	€ 2,50	im Monat;
20 m ³ pro Stunde	€ 5,00	im Monat.

§ 5

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- (2) Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2, Abs. 5 lit. a oder b, entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes.

- (3) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalschlussgebühr gem. § 2, Abs. 5 lit. a oder b, erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszwecks schriftlich zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch, entgegen Abs. 2, mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahme durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit der Änderung der Kanalgebührenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:



(Dominik Richtsteiger)

Bedarfseinheitentabelle

1) **Begriff:** Eine Bedarfseinheit (BE) ist 1 Einheit, deren Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht, wobei je Einheit ein Jahresanfall von 50,0 m³ angenommen wird.

2) Einzelne BE:

Allgemeiner Bedarf:

1 ständiger Bewohner	1,00 BE
1 Wochenend- oder Sommerhausbewohner	1,00 BE
1 Schulkind oder Kindergartenkind	0,20 BE

Gewerblicher Bedarf:

1 Kleingewerbe bzw. 1 Ordination (Arzt, Zahnarzt, Dentist, Friseur, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Konditorei, Fleischverkaufsladen, Tankstelle)	1,00 BE
1 Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,30 BE
1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb	0,20 BE
1 Fremdenbett ganzjährig besetzt	1,00 BE
1 Fremdenbett halbjährig (Sommer-u. Wintersaison)	0,50 BE
1 Fremdenbett vierteljährig (1 Saison)	0,25 BE
1 Sitz im Gasthaus- oder Kinosaal	0,02 BE
1 Fleischhauer mit 50 Großviehschlachtungen pro Jahr	2,00 BE
mit 50 Kleinviehschlachtungen pro Jahr	1,00 BE
Molkereien: Je 100 Liter Milch Tageslieferung	
Frischmilchmolkereien und Milchsammelstellen	1,00 BE
Buttererzeugungsbetriebe	2,00 BE
Käseerzeugungsbetriebe	2,00 BE
Brauereien: Je 1.000 Hektoliter Jahresausstoß	10,00 BE
Getränkeerzeugungen: Je 1.000 Hektoliter Jahresausstoß	5,00 BE
Wäschereien: Je 1.000 kg Trockenwäsche/Jahr	2,00 BE
Transportunternehmungen: Je 1 LKW, je 1 Omnibus	1,00 BE
1 Taxi	0,50 BE

Service-Station und Reparaturwerkstätten:

1 Waschplatz mit Handbetrieb	2,00 BE
1 Waschplatz mit Maschinenbetrieb	6,00 BE

Landwirtschaftlicher Bedarf:

1 Stk. Großvieh	0,50 BE
1 Stk. Jungvieh	0,20 BE
1 Stk. Kleinvieh	0,10 BE
100 m ² Gemüsegarten	0,20 BE
1 Stk. Großvieh bei Güllebetrieb bzw. Schwemmentmistung	1,00 BE
1 Stk. Kleinvieh bei Güllebetrieb bzw. Schwemmentmistung	0,20 BE